
S 2 AS 464/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 464/06 ER
Datum	22.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1582/06 ER-B
Datum	26.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsteller wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 22.02.2006 ist zulässig. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass das Sozialgericht die im Hauptsacheverfahren â S 2 AS 4038/05 â erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zwischenzeitlich mit Urteil vom 07.03.2006 abgewiesen hat. Zwar ist bislang beim beschließenden Gericht kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung anhängig. Indes ist sie den Antragstellern (erst) am 05.04.2006 zugestellt worden und daher bislang nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, Rdnrn. 18 und 34 zu Â§ 123).

Die Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg. Denn den Antragstellern fehlt es schon an einem für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund. Dies hat bereits das Sozialgericht im angegriffenen Beschluss

vom 22.02.2006 dargelegt; hierauf wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 10.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024